

2. S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung

über die Abfallentsorgung für den Landkreis Wolfenbüttel

(Abfallentsorgungssatzung)

vom 25.10.2004

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.10.1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2003 (Nds. GVBl. S. 72), hat der Kreistag des Landkreises Wolfenbüttel in seiner Sitzung am 18.12.06 folgende 2. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallentsorgungssatzung) vom 25.10.2004 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Wolfenbüttel (Abfallentsorgungssatzung) vom 25.10.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 43/2004), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 05.07.05 (Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel Nr. 46/2005), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Ziff. 7 wird wie folgt geändert:

7. Elektro- und Elektronikgeräte, § 12

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

Nicht dazu gehören:

- Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen
- Exkremete von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von Tieren

3. Die Überschrift des § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Elektro- und Elektronikgeräte

4. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sind z. B. Haushaltsgroß- und Kleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte.

5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Elektro- und Elektronikgeräte sind dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Sperrige Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des § 11 Abs. 1 können im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereit gestellt werden. § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „wie z. B. Leuchtstoffröhren“ zu streichen.

7. In § 16 wird Abs. 7 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Abfälle, die zur Entsorgung durch den Landkreis bestimmt sind, gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder –soweit satzungsmäßig vorgeschrieben – bei den Annahmestellen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel angeliefert oder ordnungsgemäß in die zugelassenen Behälter eingefüllt worden sind. Ein Durchsuchen oder Entnehmen von Abfällen, die in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt worden sind, ist durch unbefugte Dritte nicht gestattet.

8. Die Überschrift des § 22 wird um das Wort „Entgelte“ ergänzt.

9. In § 22 wird Satz 1 um folgenden Wortlaut ergänzt:

„und Entgelte nach der Entgeltordnung für Leistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Wolfenbüttel“

10. In § 24 Abs. 1 Nr. 14 sind die Worte „Haushaltskältegeräte und Elektroschrott“ durch die Worte „Elektro- und Elektronikgeräte“ zu ersetzen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 18.12.06

Röhmann
Landrat